

Sanierungssatzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Bad Iburg – Gewerbeflächen am Bahnhof“

vom 18. Dezember 2008

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 142 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB1.1 S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGB1.1 S. 3316) m. W. v. 01.01.2007 in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (GVB1. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (GVB1. S. 575, 579) erlässt die Stadt Bad Iburg folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“:

Bad Iburg, den 18. Dezember 2008



Der Bürgermeister
(Drago Jurak)



§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 21,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“.

Das Sanierungsgebiet umfasst die Flächen östlich der Münsterstraße, nördlich der Bahnhofstraße bis zum Ende der Straße „Am Bahnhof“ und westlich der Bielefelder Straße. Der genau förmlich festgelegte Geltungsbereich der Sanierungssatzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist (**Anlage 1**).

Weiterhin sind in der **Anlage 2** alle Flurstücke, welche vom förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Satzung betroffen sind mit ihrer Lagebezeichnung aufgelistet. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese - insoweit sie in den im Lageplan gekennzeichneten Bereich fallen - die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der §§152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3 Aufhebung des Beschlusses über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit sowie der allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Gebiet „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“

Der Beschluss über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit sowie der allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Gebiet „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ Beschluss des Rates vom 29.05.2008 wird aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 (1) BauGB am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Iburg, den 18. Dezember 2008



Der Bürgermeister
(Drago Jurak)



Liste der Flurstücke innerhalb des mit der Sanierungssatzung vom 18.12.2008 förmlich abgegrenzten Sanierungsgebietes „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ mit Stand vom 18.12.2008

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ umfasst aus der Gemarkung Bad Iburg folgende Flurstücke gesamt:

aus der Flur 7

93/39, 104/4, 104/13, 104/17, 104/76, 104/85, 104/86, 106/2, 106/4, 106/5, 106/6, 109/12, 109/14, 109/16, 109/17, 110/2, 111/2, 111/3, 112/2, 113/2, 114, 116/3, 116/4, 117/3, 117/4, 118/4, 119/1, 121/1, 121/5, 121/6, 121/7, 121/9

aus der Flur 8

2/1, 3/3, 3/4, 5/2, 6/1, 6/2, 7/2, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/6, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 13/3, 13/4, 13/6, 13/8, 13/9, 13/11, 13/12, 13/13, 14/3, 16/1, 16/22, 16/25, 16/26, 16/28, 16/36, 16/39, 16/46, 16/48, 16/50, 16/52, 16/53, 16/54, 16/55, 16/56, 16/57, 16/58, 16/59, 16/60, 16/61, 16/63, 16/64, 16/65, 16/66, 16/67, 16/68, 18/1, 18/2, 18/13, 18/14, 18/15, 19/3, 20/7, 20/9, 20/14, 20/15, 20/19, 20/22, 20/27, 20/28, 20/29, 20/30, 20/32, 20/33, 20/34, 20/35, 20/36, 20/37, 20/39, 21/3, 22/7, 22/8, 22/13, 22/16, 22/17, 22/18, 23/7, 23/8, 23/10, 23/11, 23/12, 23/13, 24/4, 25/1, 26/1, 27/5, 27/6, 27/7, 28, 29, 30/3, 31, 34, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ umfasst aus der Gemarkung Bad Iburg folgende Flurstücke teilweise:

aus der Flur 7: 93/34, 104/74, 104/79

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ umfasst aus der Gemarkung Ostenfelde folgendes Flurstück teilweise:

aus der Flur 8: 51/7

Hinweise:

Hinweis gem. § 215 (2) BauGB

Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich gem. § 215 (1) BauGB werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Hinweis gem. § 143 (1) BauGB

Die Sanierungsmaßnahme „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ wird im umfassenden Sanierungsverfahren durchgeführt. Es wird daher ausdrücklich auf die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB im Dritten Abschnitt des Besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches und auf die Genehmigungspflicht von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat die vorstehende Sanierungssatzung in der Fassung vom 18.12.2008 in seiner Sitzung vom 18.12.2008 beschlossen. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ der Stadt Bad Iburg und die Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung in der Fassung vom 18.12.2008 in Kraft.

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung (Vorbereitenden Untersuchung) sowie dem Lageplan und der Auflistung der in das Sanierungsgebiet fallenden Grundstücke können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bad Iburg, Gografenhof 4, im Fachdienst Stadtplanung/Projektmanagement, Zimmer 16, eingesehen werden.

Auskünfte erteilen bei der Stadtverwaltung Andreas Pues (Tel. 05403/40431) oder Stefan Altevogt (Tel. 05403/40435).

gez. Drago Jurak

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Beschluss über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen

Der Beschluss über die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen wurde durch den Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung vom 29.05.2008 gefasst. Der Beschluss über die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen wurde am 10. 10.2008 gem. § 141 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Iburg, den 26. Januar 2009



Der Bürgermeister

(Drago Jurak)

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen (§ 137 BauGB), Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger (§ 139 BauGB)

Die Sanierung ist mit der betroffenen Öffentlichkeit am 27.10.2008 frühzeitig und öffentlich gem. § 137 BauGB erörtert worden.

Die öffentlichen Aufgabenträger wurden mit Schreiben vom 03.10.2008 über die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme im Zeitraum bis zum 05.11.2008 aufgefordert.

Bad Iburg, den 26. Januar 2009



Der Bürgermeister

(Drago Jurak)

Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB

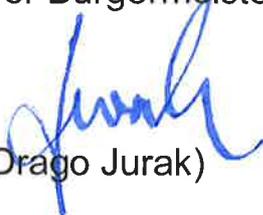
Der Rat der Stadt Bad Iburg hat nach Prüfung des Ergebnisberichtes der Vorbereitenden Untersuchungen und nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen den Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in seiner Sitzung vom 18.12.2008 gefasst. Der Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bad Iburg - Gewerbeflächen am Bahnhof“ wurde am _____ gem. § 143 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes ist mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am _____ rechtsverbindlich geworden.

Bad Iburg, den



Der Bürgermeister


(Drago Jurak)